



Verwaltungsrat

313. Tagung, Genf, 15.-30. März 2012

GB.313/LILS/4

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Rechtsfragen

LILS

Datum: 1. März 2012

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz: Änderungen im Zusammenhang mit der Reform des Verwaltungsrats

Zweck der Vorlage

In dieser Vorlage wird der Verwaltungsrat ersucht, der Internationalen Arbeitskonferenz vorzuschlagen, die Billigung von Änderungen von Artikel 18 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und eine Änderung von Absatz 21 der Einleitenden Bemerkungen des Kompendiums der Regeln des Verwaltungsrats zu billigen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 5).

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Anpassung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz an die neue Struktur des Verwaltungsrats.

Rechtliche Konsequenzen: Vorgeschlagene Änderung von Artikel 18 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vorlage der vorgeschlagenen Änderung an die Internationale Arbeitskonferenz.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, GB.310/9/1, GB.310/PV, Abs. 129, GB.311/7/1, GB.311/PV, GB.312/LILS/3, GB.312/PV.

I. Einleitung

1. Nach Annahme des Reformpakets zur Verbesserung seiner Funktionsweise durch den Verwaltungsrat auf seiner 310. Tagung ¹, hat das Amt die Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz überprüft und festgestellt, dass Artikel 18 eine daraus folgende Änderung erfordert, um den Verweis auf den Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (PFAC) zu beseitigen. Da sich die neue Struktur des Verwaltungsrats aus Sektionen und Segmenten zusammensetzt, werden die bisher vom PFAC wahrgenommenen Aufgaben jetzt von der Sektion Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen des Plenums des Verwaltungsrats übernommen.
2. Auf seiner 312. Tagung erörterte der Verwaltungsrat einen Änderungsantrag, demzufolge der Verweis auf den PFAC durch einen bloßen Verweis auf den Verwaltungsrat ersetzt werden sollte. Seinerzeit wandte die Regierungsgruppe ein, dass die vorgeschlagene Änderung aufgrund der Tatsache, dass das Vorstandsmitglied der Regierungsseite nicht die Regierungen insgesamt repräsentiere, bedeuten könne, dass Beschlüsse des Vorstands zu Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen ohne Beteiligung der Regierung erfolgen könnten. Aus diesem Grund beschloss der Verwaltungsrat, die Angelegenheit bis zu seiner 313. Tagung zurückzustellen ².
3. Um den von der Regierungsgruppe auf der 312. Tagung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, könnte in dem sich ergebenden Änderungsantrag festgelegt werden, dass der Präsident des Verwaltungsrats, wenn immer der Verwaltungsrat gemäß Artikel 18 Aufgaben an seinen Vorstand delegiert, sicherzustellen hat, dass Konsultationen mit der Regierungsgruppe des Verwaltungsrats stattfinden. Ein vom Verwaltungsrat zu prüfender Vorschlag ist in Anhang I enthalten.
4. Die Durchführung dieser Konsultationen könnte in den Einleitenden Bemerkungen zum Kompendium der Regeln des Verwaltungsrats aufgeführt werden. Zusätzlich zur bestehenden Bestimmung für Konsultationen mit der Regierungsgruppe könnte Absatz 21 der Einleitenden Bemerkungen klarstellen, dass der Präsident des Verwaltungsrats sicherstellen würde, dass Konsultationen mit dem Vorsitzenden der Regierungsgruppe oder seinem Vertreter stattfinden, wenn die Verantwortung zur Beratung der Konferenz zu Vorschlägen, die Kosten verursachen, gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitsorganisation an den Vorstand des Verwaltungsrats übertragen worden ist. Ein Vorschlag zur Erörterung durch den Verwaltungsrat ist in Anhang II enthalten.

II. Beschlussentwurf

5. Der Verwaltungsrat

- i) ***bittet die Internationale Arbeitskonferenz, auf ihrer 101. Tagung (Juni 2012), die in Anhang I vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 18 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz zu billigen;***
- ii) ***billigt die Änderung von Absatz 21 der Einleitenden Bemerkungen des Kompendiums der Regeln für den Verwaltungsrat, die in Anhang II vorgeschlagen wird.***

¹ GB.310/9/1, GB.310/PV, Abs. 129.

² GB.312/LILS/3, GB.312/PV.

Anhang I

Vorgeschlagene Änderungen von Artikel 18 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

ARTIKEL 18

Anträge, die Kosten verursachen

1. Entschließungen oder Anträge, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, sind unverzüglich an den Verwaltungsrat weiterzuleiten, der ~~nach Anhörung seines Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschusses~~ der Konferenz seine Ansicht mitteilt; bei Entschließungen, die an den Entschließungsausschuss verwiesen wurden, hat dies zu geschehen, nachdem sich dieser vergewissert hat, dass die Entschließungen entgegengenommen werden können und in die Zuständigkeit der Konferenz fallen.
2. Die Ansicht des Verwaltungsrates wird den Delegierten spätestens 24 Stunden vor Erörterung des Antrages oder der Entschließung durch die Konferenz bekanntgemacht.
3. Der Verwaltungsrat ~~und der Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschuss~~ können ihre ~~Vorstände~~ kann seinen Vorstand zur Wahrnehmung ~~ihrer~~ seiner Aufgaben gemäß diesem Artikel ermächtigen. Wenn der Vorstand solche Aufgaben wahrnimmt, hat der Präsident des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass mit der Regierungsgruppe des Verwaltungsrats Konsultationen geführt werden.

Anhang II

Vorgeschlagene Änderungen von Absatz 21 der Einleitenden Bemerkungen des Kompendiums der Regeln für den Verwaltungsrat

21. Der Präsident des Verwaltungsrats hat sicherzustellen, dass mit dem Vorsitzenden der Regierungsgruppe oder seinem Vertreter Konsultationen zu jeder Frage geführt werden, zu der er während der Tagung zur Behandlung eines Geschäftsordnungspunkts des Verwaltungsrats eine Konsultation des Vorstands für notwendig erachtet. Der Präsident des Verwaltungsrats hat auch sicherzustellen, dass mit dem Vorsitzenden der Regierungsgruppe oder mit seinem Vertreter Konsultationen geführt werden, wenn gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung der Konferenz die Verantwortung zur Beratung der Konferenz zu Anträgen, die Kosten verursachen, dem Vorstand des Verwaltungsrats übertragen worden ist.